



CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL
ESCUELA JUDICIAL



Red Europea de Formación Judicial (REFJ)
European Judicial Training Network (EJTN)
Réseau Européen de Formation Judiciaire (REFJ)

MODUL I

THEMA 2

***DIE INSTRUMENTE ZUR VERBESSERUNG
DER RECHTSHILFE IN ZIVIL- UND
HANDELSACHEN. Vorantreibende
Institutionen: Das Europäische Justizielle
Netz für Zivil- und Handelssachen, die
Verbindungsrichter und die internen
justiziellen Netzwerke***

AUTORE

Javier Parra García

Secretario de Gobierno am Obergericht der
Autonomen Region Murcia. Kontaktstelle des
Europäischen Justiziellen Netzes in Zivil-und
Handelssachen (EJNZ) und des
Iberoamerikanischen Netzes für Justizielle
Zusammenarbeit (IberRED)

ONLINE-KURS
EINE SYSTEMATISCHE STUDIE DES
EUROPÄISCHEN RECHTSRAUMS IN ZIVIL UND
HANDELSACHEN
2009-2010



Con el apoyo de la Unión Europea
With the support of The European Union
Avec le soutien de l'Union Européenne

I	Einleitung	2
	Die neuen Ressourcen als verstärkte Instrumente für die Zusammenarbeit	2
II.	ALLGEMEINER NORMATIVER RAHMEN	6
	A) VERTRAG VON MAASTRICHT.....	6
	B) VERTRAG VON AMSTERDAM.....	7
	C) DIE ENTWICKLUNG SEIT TAMPERE.....	10
III	INSTITUTIONELLE RESSOURCEN ODER DIE ZIVILRECHTLICHE ZUSAMMENARBEIT	
	FÖRDERNDE AKTEURE	12
	3.1. Verbindungsrichter.....	13
	3.2. Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen.....	15
	a. Gründung.....	15
	b. Ziele.....	16
	c. Geltungsbereich.....	17
	d. Zusammensetzung (Art. 2).....	17
	e. Kontaktstellen (Art. 5).....	19
	f. „Guidelines“ zur Arbeit der Mitglieder im EJNZ.....	25
	3.2. Nationale Unterstützungsnetze: Die Erfahrungen Spaniens und Frankreichs.	
	27
	3.2.1. Spanisches Justizielles Netz (REJUE).....	27
	3.2.2. Das französische Netz.....	33
	3.2.3. Die landesinternen Netze anderer Mitgliedsländer.....	34
	3.4. Justizielle Netze außerhalb Europas: Iberoamerikanisches Netz für justizielle Zusammenarbeit (IberRED).....	36
	3.5. <i>Technische Hilfsmittel</i>	37
	3.5.1. Informationssystem für die Öffentlichkeit.....	38
	3.5.2. Der Bereich mit begrenztem Zugang: CIRCA.....	42
	3.5.3. Europäischer Gerichtsatlas.....	43
IV.	Schlussfolgerungen: die positiven Erfahrungen des EJM in Zivil- und Handelssachen ...	44

I Einleitung

Die neuen Ressourcen als verstärkte Instrumente für die Zusammenarbeit

In der Europäischen Union wird die "justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen" als Überbegriff für Initiativen, Maßnahmen und Aktionen verwendet, die den sogenannten „europäischen Rechtsraum“ in Zivil- und Handelssachen zum Gegenstand haben. Dazu gehören ebenso Initiativen zum Ausbau der gegenseitigen Anerkennung der Rechtssysteme, Maßnahmenprogramme zur gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen, internationale Instrumente zur Annäherung des materiellen Rechts wie des Verfahrensrechts, die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen sowie konkrete Aktionen wie die Weiterleitung und Ausführung von Rechtshilfeersuchen zwischen den Gerichten im Bereich des Zivil- und Handelsrechts.

Im Rahmen dieser Abhandlung soll die zuletzt genannte, als Rechtshilfe verstandene Ebene der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Bediensteten der Gerichte für Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedsstaaten behandelt werden.

Bei der *justiziellen Zusammenarbeit* in Europa wird den Gerichtsbehörden als direkten Verantwortlichen für die Weiterleitung und Ausführung von Rechtshilfeersuchen zunehmend eine führendere Rolle eingeräumt. Dieses Phänomen wurde auch als „Vergerichtlichung“ der internationalen Rechtshilfe bezeichnet. Es handelt sich um ein charakteristisches Phänomen der sogenannten Zusammenarbeit der dritten Generation. Diese ist das Ergebnis einer Entwicklung, die ihren Ursprung im 19. Jahrhundert hat und aus der Notwendigkeit heraus entstanden ist, in einem Staat ergangene Gerichtsentscheidungen in einem anderen Staat auszuführen. So kam es zur Entwicklung von Zentralbehörden bis

zur aktuellen Situation der EU, in der die direkte Vornahme von Prozesshandlungen in einem anderen Mitgliedsland der EU möglich ist.¹

Die Entwicklungsphasen können jedoch nicht als erfüllt oder abgeschlossen betrachtet werden, insofern als dass wir je nach Sachgebieten und geografischen Regionen - vor allem außerhalb der EU – feststellen können, dass es auch heutzutage noch ein gleichzeitiges Auftreten dessen gibt, was wir als erste, zweite und dritte Generation bezeichnen.

Generell können wir im Rahmen dieser Arbeit die Initiativen in drei Arten von Ressourcen aufteilen, die den rechtlichen Akteuren (juristische und gerichtliche Akteure) zur Verfügung stehen:

Rechtliche Ressourcen: .

¹ Bei der ersten Generation der Zusammenarbeit fiel die Unterstützung in den Bereich der Außenbeziehungen eines Staates als Ausdruck der internationalen Projektion der Souveränität (die Zusammenarbeit findet ausschließlich über das Außenministerium statt). Einige Zeit später, nämlich im 19. Jahrhundert, "professionalisiert" sich die Zusammenarbeit der zweiten Generation mit dem Aufkommen der Zentralbehörden über die Funktionen der Vermittlung, Kontrolle, Übersetzung und selbst den Vollzug, die viele Justiz- oder Außenministerien seitdem ausüben. Schließlich haben die Regierungen unter dem Einfluss des so genannten Europäischen Rechtsraums ihr Monopol zu Gunsten der Gerichte und Justizbehörden aufgegeben, die für die Rechtsstreitigkeiten und Verfahren zuständig sind, die zu einem grenzüberschreitenden Verkehr der Gerichtsentscheidungen und gerichtlichen Schriftstücke führen. Dies ist ohne Zweifel einer der wichtigsten Aspekte der gegenwärtigen justiziellen Zusammenarbeit der dritten Generation und ermöglicht eine Optimierung des Rechtshilfefahrens in qualitativer wie quantitativer Hinsicht. Dieses Phänomen der Vergerichtlichung hat zwei wesentliche Ausdrucksformen: Generalisierung der direkten Kommunikation der Justizeinrichtungen ohne Vermittlung der ministeriellen Behörden und progressive Inkorporation des prozessualen Grundsatzes der Erfüllung des Ersuchens nach Maßgabe des Rechts des ersuchenden Staates (*forum regit actum*).

² Heute gibt es eine bedeutende Zahl von Rechtsakten der Gemeinschaft in Zivil- und Handelssachen. Es wurden zahlreiche Instrumente verabschiedet, die vor nur 20 Jahren noch undenkbar gewesen wären. Insbesondere durch die Verordnungen wurden im Vergleich zur [Haager Konferenz](#) über Internationales Privatrecht qualitative und quantitative Verbesserungen in diesem Bereich eingeführt. Wir konzentrieren uns auf die Gemeinschaftsverordnungen, die unmittelbar das grenzüberschreitende Zivilverfahren betreffen, und verweisen auf die folgenden Ressourcen, so wie sie in chronologischer Reihenfolge in einer Streitsache verwendet werden würden:

1. Instrument zur **Bestimmung der internationalen Zuständigkeit**: Verordnung (EG) Nr. [44/2001](#) des Rates vom 22. Dezember 2000 über die **gerichtliche Zuständigkeit** und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Obwohl dieses Rechtsmittel auch die Anerkennung und die Vollstreckung umfasst, wird im zweiten Kapitel versucht, eine Antwort auf eine so wichtige Frage zu finden wie die der Bestimmung der Zuständigkeit bei Streitigkeiten zwischen Personen, die in verschiedenen Mitgliedsstaaten wohnhaft sind. Leitprinzip ist, dass die gerichtliche Zuständigkeit bei dem Mitgliedsstaat liegt, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit.

- ✚ **Institutionelle Ressourcen:** Sie bestehen aus einem Netz der institutionellen Akteure, das eingerichtet wurde, um die wirksame justizielle Zusammenarbeit zu erleichtern und zu vermitteln (Vermittlungsrichter, Expertengruppen und Justiznetze zur Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit).
- ✚ **Virtuelle Ressourcen:** Die Gesamtheit der praktischen Hilfsmittel, die eine internetbasierte Unterstützung anbieten, die ganz besonders für eine bessere Entwicklung der aktiven internationalen justiziellen Zusammenarbeit geeignet sind (das bekannteste Beispiel ist der so genannte [Europäische Justizatlas](#)³).

Wir können feststellen, dass es in diesem Bereich in der Europäischen Union in den vergangenen zehn Jahren eine positive Entwicklung gegeben hat. Es gibt

-
2. Instrument für **Vorladungen und sonstige spätere Mitteilungen:** [Verordnung \(EG\) Nr. 1393/2007](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedsstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (gültig bis 13. November 2008)
 3. Instrument zur **Beweisaufnahme** in einem Verfahren: [Verordnung \(EG\) Nr. 1206/2001](#) vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedsstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen. Wie wir sehen werden stellt diese Verordnung im Vergleich zur vorherigen Situation eine Verbesserung, Vereinfachung und Beschleunigung der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten bei der Beweisaufnahme dar.
 4. Instrument zur **Anerkennung und Vollstreckung** bereits vorhandener gerichtlicher Entscheidungen **allgemeiner Art:** [Verordnung \(EG\) Nr. 44/2001](#) des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, genannt „[Brüssel I](#)“. Diese Verordnung enthält eine Reihe von Veränderungen, sie trat am 1. März 2002 in Kraft und tritt an die Stelle des Brüsseler Übereinkommens von 1968; Instrument zur Anerkennung und Vollstreckung bereits vorhandener gerichtlicher Entscheidungen **in Familiensachen:** [Verordnung \(EG\) Nr. 2201/2003](#) des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, auch genannt [Brüssel II](#) Verordnung, die im März 2001 in Kraft getreten ist und deren Anhänge geändert wurden ([Anhang I](#) im Jahr 2002 und [Anhänge I bis IV](#) im Jahr 2004). Eine komplette und aktualisierte Liste der Rechtsmittel der EU in Sachen justizielle Zusammenarbeit ist unter folgender Adresse zu finden: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>.

³ Die Internetseite des Europäischen Gerichts atlas in Zivil- und Handelssachen (http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm) steht in allen Amtssprachen der EU zur Verfügung und bietet Unterstützung in den folgenden Punkten :

- [Verordnungstext](#), Praxishandbuch und Mitteilungen.
- [Formblätter](#) mit automatischer Sofortübersetzung der festen Inhalte in die vom Vollzugsstaat anerkannten Sprachen.
- [Interaktive Suche](#) der für den Erhalt und/oder Vollzug zuständigen Justizbehörden und –organismen nach Gemeinden und Amtsbezirken in der gesamten EU

heutzutage Übereinkommen und einen gemeinschaftsrechtlichen Normenkatalog, die vor zehn Jahren nicht mehr als gute Vorsätze waren. Im zivilrechtlichen Bereich haben wir daher in wenigen Jahren praktisch den gesamten Inhalt der Haager Konferenz in Gemeinschaftsverordnungen umgesetzt und optimiert, die in den Mitgliedsstaaten der EU direkte Anwendung finden. Es wurde ein Kooperationsnetz für Zivil- und Handelssachen eingeführt und wir verfügen über innovative Hilfssysteme zur Übermittlung und Ausführung von Ersuchen zur Zusammenarbeit.

Diese Institutionen und Verfahrensweisen finden ihre Rechtfertigung als flankierende Maßnahmen zu den Vorschriften der ersten Gruppe. Schließlich bestehen gegenwärtig nach wie vor zahlreiche Hindernisse, welche die Zusammenarbeit erschweren und daher effizientere Mechanismen der Zusammenarbeit erforderlich machen. Bei näherer Betrachtung der Probleme, die in der Praxis eine tatsächliche Umsetzung eines Rechtsraums für den unionsweiten Verkehr von Gerichtsentscheidungen belasten, lassen sich die bestehenden Verhältnisse verallgemeinernd mit folgenden Merkmalen beschreiben: eine traditionelle gegenseitige Unkenntnis hinsichtlich der Justizsysteme, die mindestens zu einem Vertrauensverlust in diese führt; das Fehlen einer einheitlichen Verfahrenssprache; die Unkenntnis der verschiedenen Sprachen zur Übermittlung von Dokumenten; traditionell "regierungslastige" Übermittlungssysteme für Anträge zur Justizhilfe; der Widerwille der Exekutivgewalten der Mitgliedsstaaten – vor allem im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit – den Protagonismus bei der grenzüberschreitenden Rechtshilfe vollständig an die gerichtlichen Akteure (Richter, Staatsanwälte und Justizsekretäre) abzugeben; das Fehlen gegenseitig anerkannter virtueller Netze oder Plattformen zur elektronischen Übermittlung der Ersuchen; die allgemeine Unkenntnis der Richter hinsichtlich der verschiedenen internationalen Instrumente in diesem Bereich; die Unkenntnis der konkreten Einrichtung, die den Antrag bearbeiten muss... Man mag dies als zu viele Hindernisse oder aber als einen Ansporn für den Aufbau des europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und

des Rechts empfinden. Die Herausforderungen werden in der Europäischen Union zur Aufgabe, zumal sie ihren Willen bekundet hat, den gewünschten europäischen Rechtsraum zu verwirklichen, indem die Rechtshilfeersuchen aus anderen Mitgliedsstaaten in ihrer Behandlung den innerstaatlichen Ersuchen gleichgestellt werden.

Von all diesen Fortschritten werden wir uns hier auf zwei besonders praktische Ressourcen konzentrieren: Die institutionellen Akteure und die virtuellen Arbeitsgeräte oder Leitfäden.

II. ALLGEMEINER NORMATIVER RAHMEN

Die im weiteren Sinne verstandene justizielle Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen europäischen Staaten ist in den letzten Jahren Gegenstand erheblicher Fortschritte gewesen, welche sich in der Vielzahl neu geschaffener Rechtsakte widerspiegelt, auf die nun angemessene Schritte bezüglich ihrer praktischen Umsetzung folgen müssen.

Die wichtigsten Instrumente können in zwei Gruppen aufgeteilt werden. Solche, die sich auf den Vertrag von Maastricht zurückführen lassen, und solche, die ihren Ursprung in der Reform haben, die im Vertrag von Amsterdam verifiziert wurde. Der Prozess geht kontinuierlich weiter und die maßgeblichen Impulse gehen von den Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs aus. Deutlichstes Beispiel dafür sind die Impulse, die 1999 vom Europäischen Rat in [Tampere](#) ausgingen⁴.

A) VERTRAG VON MAASTRICHT

⁴ Die Ergebnisse des außerordentlichen Gipfeltreffens von Tampere (15. und 16. Oktober 1999), das ausschließlich den Themen Justiz und Inneres gewidmet war, können unter http://www.europa.eu.int/council/off/conclu/oct99/oct99_en.htm abgerufen werden. Der Titel lautet: „Auf dem Weg zu einer Union der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts: die Meilensteine von Tampere“.

Die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen wurde innerhalb der Europäischen Union durch den Vertrag von Maastricht vom 7. Februar 1992 institutionalisiert. Ihm widmet sich der Titel VI des Vertrags, welcher den institutionellen Rahmen und die Verfahrensweisen zu ihrer Verwirklichung bestimmt.

Dieser Titel (betreffend die justizielle Zusammenarbeit) wurde in der Begrifflichkeit der Gemeinschaftsnomenklatur der sogenannten „dritten Säule“ (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit) zugeordnet und auf eine Ebene mit der „ersten Säule“ (Europäische Gemeinschaften) und der zweiten Säule (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) gestellt. Auf diese Art und Weise kam es zu einer Art der Zusammenarbeit parallel zur eigentlichen Europäischen Gemeinschaft (das klarste Beispiel hierfür ist das Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichnet wurde), die es an dieses Mittel annäherte wenn auch nicht einschloss. So entstand die „dritte Säule“ mit eigenen normativen Techniken (anders als die des Gemeinschaftsrechts im engeren Sinne) wie gemeinsame Standpunkte, gemeinsame Maßnahmen und Internationale Abkommen. Deutliches Beispiel eines Rechtsakts zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen während dieser Zeit ist die Gemeinsame Maßnahme vom 22. April 1996 über den Rahmen für den Austausch von Verbindungsrichtern⁵.

B) VERTRAG VON AMSTERDAM

Angesichts seiner Bedeutung für unser Thema soll der Vertrag in einem eigenen Abschnitt behandelt werden, um die Elemente zu beleuchten, die sich aus ihm für die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen ergeben.

⁵ Wie wir später noch sehen werden, ist hierbei zu beachten, dass der Artikel 2 Absatz 1 dieser gemeinsamen Maßnahme (Schaffung der Figur der Verbindungsrichter in der EU) nicht nur den Zweck verfolgt, die Zusammenarbeit in Strafsachen zu verbessern, sondern auch „...gegebenenfalls, die Zusammenarbeit in Zivilsachen“.

Mit dem Vertrag von Amsterdam erfolgt die „Vergemeinschaftung“ der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, indem in den EG-Vertrag ein neuer Titel III bis eingefügt wird, dessen Art. 73 Absatz 1 festlegt: „Zum schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erlässt der Rat: c) Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen nach Artikel 73“.

Diese Vorschrift verfügte, dass die Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen, die gemäß Art. 73 (dieser Artikel regelt das Verfahren zur Entscheidungsfindung im Rat, das im Prinzip nach dem Einstimmigkeitsgrundsatz erfolgt, und nach einem Zeitraum von fünf Jahren unter Anwendung des Mechanismus der qualifizierten Mehrheit mit den Varianten des Art. 189 B des Vertrags) und im Sinne eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes verabschiedet wurden, Folgendes beinhalten mussten:

a) Verbesserung und Vereinfachung:

- ⊗ des [Systems für die grenzüberschreitende Zustellung](#) gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke.
- ⊗ der [Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln](#).
- ⊗ [Die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen](#).

b) Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten.

c) Beseitigung der Hindernisse für eine reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften.

In diesen normativen Rahmen (in dem die „Vergemeinschaftung“ dieses Bereichs deutlich wird) ordnet sich einer der erfolgreichsten Rechtsakte der vergangenen Jahren ein, mit dem sich ein grundlegender Wandel dank der deutlichen Beschleunigung von Verfahren vollzog.

Auf diese Weise und bis zum Vertrag von Amsterdam war der hauptsächliche Weg für die Entwicklung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen das internationale Übereinkommen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (das bereits erwähnte Brüsseler Übereinkommen von 1968; Übereinkommen von Rom von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht; Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen von 1997 oder das Übereinkommen „Brüssel II“ von 1998 über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen in Ehesachen).

Diese Verfahrensweise ist durch ihre Schwerfälligkeit gekennzeichnet, da eine Änderung dieser Übereinkommen nur im Wege neuer internationaler Übereinkommen zwischen denselben Vertragsstaaten möglich ist.

Seit dem Vertrag von Amsterdam und der „Vergemeinschaftung“ dieses Bereichs erfolgen die eigenen Normsetzungsverfahren des Gemeinschaftsrechts (Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse) dank ihrer Änderung in einem weitaus einfacheren Ablauf, wenngleich für eine Übergangszeit von 5 Jahren an der Beibehaltung der Einstimmigkeitsregel festgehalten wurde.

In diesem Zusammenhang wurde zur Umsetzung des Vertrags von Amsterdam der „Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“⁶ aufgestellt.

⁶(ABl. N1 C 19 vom 23. Januar 1999)

Zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen schlug der Aktionsplan Maßnahmen vor zur:

1/ Fertigstellung der Arbeiten zur Revision der Übereinkommen von Brüssel und Lugano.

2/ Erstellung eines Rechtsakts betreffend das auf die außervertraglichen Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

3/ Revision des Übereinkommens von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980.

4/ Prüfung der Frage, ob das Konzept des Europäischen Justiziellen Netzes für Strafsachen auch auf Zivilverfahren angewendet werden kann.

5/ Prüfung eines Rechtsakts betreffend das auf Ehesachen anzuwendende Recht.

6/ Prüfung von Modellen für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten.

7/ Prüfung von Rechtsakten betreffend die internationale Zuständigkeit, das anwendbare Recht sowie die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Güterstands- und Erbschaftssachen.

8/ Angleichung von Zivilverfahrensregeln.

9/ Internationale justizielle Zusammenarbeit im Bereich der [Beweisaufnahme](#).

10/ Rechtsangleichung in bestimmten Bereichen des Zivilrechts, wie beispielsweise die Einführung international einheitlicher privatrechtlicher Vorschriften für den gutgläubigen Erwerb von beweglichen Sachgütern.

11/ Schaffung eines europäischen Vollstreckungstitels.

C) DIE ENTWICKLUNG SEIT TAMPERE

Schaut man zurück, so ist nach den Jahren intensiver Bemühungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen – obwohl nach wie vor erhebliche Skepsis bei den Angehörigen von Rechtsberufen in den Mitgliedsstaaten herrscht,

berücksichtigt man die von der Kommission veröffentlichten Fortschrittsanzeiger zur Evaluierung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der EU⁷ – der Europäischen Kommission ein Lob dafür auszusprechen, dass ihr trotz widriger Verhältnisse deutliche Fortschritte gelungen sind, wobei sie entscheidende Beiträge zur Ausgestaltung des Aktionsplans in den vergangenen fünf Jahren geleistet hat⁸. Denn die Bilanz fällt eingeständenermaßen positiv aus: In der Zusammenarbeit in Zivilsachen über das abgeleitete Recht (Feststellung der Vergemeinschaftung) sind beinahe alle Vorgaben erfüllt worden.

Die Europäische Kommission mag zwar in ihrer abschließenden Bilanz vom 2. Juni 2004 feststellen, dass die bestehenden Schwierigkeiten auf rechtliche und institutionelle Zwänge durch die Verträge zurückzuführen sind, welche in der Regel die Einstimmigkeitsregel vorsehen, und dass sich die Mitgliedstaaten auf diesen neuen europäischen Rahmen bisweilen nur ungern einlassen, zumal wenn ihre Interessen auf dem Spiel stehen, was sich hinderlich auf eine adäquate Verwirklichung des gewünschten Rechtsraums auswirkt, die erreichten Fortschritte stehen allerdings außer Zweifel.

Eine dieser Errungenschaften betrifft gerade den Kernaspekt dieser Arbeit, es handelt sich um die Einführung – im Rahmen der die Zusammenarbeit fördernden Institutionen – eines Europäischen Justiziellen Netzes, *„wie das bereits bestehende Netz für Strafsachen“*, eine Vorgabe, die durch eine Ratsentscheidung vom 28. Mai 2001 erfüllt wurde, wonach ein [Europäisches Netz für Zivil- und Handelssachen](#) geschaffen wird⁹, eine Struktur im Rahmen der Institutionen, die

⁷ Auf der offiziellen Seite der Europäischen Kommission http://ec.europa.eu/justice_home/doc_centre/scoreboard_de.htm ist die Entwicklung der verschiedenen Anzeiger bis zum Schlussbericht zu sehen. Am 2. Juni 2004 stellte die Kommission nach Ablauf der entsprechenden Frist eine Mitteilung vor, in der eine allgemeine und objektive Bewertung der Erfolge und eventuellen Fehlschläge bei der Umsetzung des Programms von Tampere vorgenommen wurde und durch welche die im Vertrag von Amsterdam übernommenen Verpflichtungen erfüllt wurden (COM.2004 401 Ende). Die Bewertung berücksichtigt das Ergebnis einer Online-Befragung der EU-Bürger und der Betroffenen, sowie die Standpunkte anderer Institutionen, wie den des Europäischen Parlaments. Die Mitteilung enthält auch eine endgültige Aktualisierung des Anzeigers von Tampere.

⁹ Nicht umsonst heißt es in den letzten Berichten von *Flash Eurobarometer* „neun von zehn Bürgern sprechen sich für eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen aus, vor allem in Familiensachen, sowie für die gleichen Verteidigungsrechte in allen Mitgliedsstaaten“.

⁹ ABl. Serie L vom 27.06.2001.

ein besseres Funktionieren der verschiedenen bestehenden Ressourcen zum Ziel hat, die vorher erwähnt wurden.

Mit der [Europäischen Verfassung](#), insbesondere mit der ausdrücklichen Erwähnung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen im Artikel III-170, erhält die Zusammenarbeit in diesem Bereich Verfassungsrang, und zwar im weiten Sinn, während sich der europäischen Zusammenarbeit in Zivilsachen gleichzeitig interessante Perspektiven mit neuen Herangehensweisen eröffnen.

III INSTITUTIONELLE RESSOURCEN ODER DIE ZIVILRECHTLICHE ZUSAMMENARBEIT FÖRDERNDE AKTEURE

In einer ersten Annäherung an diese Art von Ressourcen könnten wir gut sagen, dass das, was wir institutionelle Beschleunigungs- und Koordinationsmechanismen der Zusammenarbeit nennen, die Antwort auf einen Mangel ist: man kann noch nicht von einem echten Europäischen Rechtsraum sprechen und diese Mechanismen haben zum Ziel, die europäische Kultur der Unterstützung im Bereich der Justizverwaltung zu fördern.

Die Struktur der vernetzten Akteure oder Kontaktstellen sind ein logischer Ausdruck der Wissensgesellschaft des 19. Jahrhunderts. Im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen werden institutionelle Beschleunigungs- und Kooperationsmechanismen eingesetzt: Es handelt sich um praktische Vermittler mit dem Ziel, die Justizhilfe zwischen den Organen der verschiedenen Mitgliedsstaaten durchführbarer zu gestalten. Zurzeit erstreckt sich die Tätigkeit dieser Akteure nicht auf die Unterstützung anderer Rechtsanwender (Richter, Prozessvertreter, Notare...), im Sinne einer umfassenden justiziellen oder juristischen Zusammenarbeit.

Unter den Gesichtspunkten ihres Sitzes und ihrer Etablierung können unter den Trägerinstitutionen der Zusammenarbeit drei Kategorien unterschieden werden: *bilaterale* Institutionen (wie im Beispiel der Verbindungsrichter), *örtlich ungebundene* Institutionen (wie etwa die Netzstrukturen) und schließlich *zentrale* Institutionen. Letztere, wie sie etwa mit [Eurojust](#) im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen bestehen, sind im Bereich der Zusammenarbeit in Zivilsachen auf europäischer Ebene nicht vorhanden.

Diese bisher eingeführten Förder- oder Vermittlungsinstitutionen erfüllen ihre Funktion als verstärkte Kooperationsmechanismen auf zufriedenstellende Art und Weise. Es handelt sich um die folgenden Akteure (in chronologischer Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Gemeinschaftsinstrumente, die ihre Rechtsgrundlage bilden): Verbindungsrichter und Europäisches Justizielles Netz in Zivil- und Handelssachen. Außerhalb des engeren Rahmens der EU wurden die institutionellen Ressourcen sowohl auf nationaler Ebene (bestimmte interne Netze in einzelnen Mitgliedsländern, das erste war das Spanische Justizielle Netz, „Red Judicial Española“), und mit dem IberRed ([Iberoamerikanisches Netz für Justizielle Zusammenarbeit](#)) auch auf interkontinentaler Ebene genutzt.

3.1. Verbindungsrichter

Die Figur der Verbindungsrichter, die durch eine Gemeinsame Maßnahme vom 22. April 1996¹⁰ geschaffen worden ist, ist eine der ersten funktionsfähigen Einrichtungen der ersten Säule von Maastricht und ihre Entstehung fällt, wie bereits gesagt wurde, in die Phase, in der die Zusammenarbeit in Zivilsachen noch nicht vergemeinschaftlicht war.

Ihre wesentliche Aufgabe besteht in der Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen **„und gegebenenfalls im zivilrechtlichen**

¹⁰ ABl. L Nr. 105 vom 27.04.1996.

Bereich¹¹. Auch wenn bisher beinahe alle Verbindungspersonen aus dem Kreis der Richter, Staatsanwälte und weiteren Rechtsbediensteten mit strafrechtlicher Ausrichtung ernannt wurden, sind sie daher jedoch nicht von Aufgaben der Zusammenarbeit in Zivilsachen enthoben.

Laut Artikel 1 Absatz 3 der Gemeinsamen Maßnahme wird mit den Verbindungsrichtern „hauptsächlich das Ziel verfolgt, die justizielle Zusammenarbeit zu beschleunigen und effizienter zu gestalten sowie den Austausch von Informationen über die Rechts- und Justizsysteme der Mitgliedstaaten und ihre Funktionsweise zu fördern“. Zur Abgrenzung gegenüber der weiteren Institution, dem Europäischen Justiziellen Netz– muss betont werden, dass mit der Gemeinsamen Maßnahme von 1996 lediglich der Rahmen für die Entsendung bzw. den Austausch von Richtern oder Rechtsbediensteten mit Erfahrungen in internationaler rechtlicher Zusammenarbeit geschaffen wird. Das heißt, die eigentliche Nominierung oder der eigentliche Austausch findet auf der Grundlage von bilateralen Ad-hoc-Abkommen zwischen den beteiligten Staaten statt. Die Gemeinsame Maßnahme ist in diesem Sinne nicht mehr als ein Referenzdokument auf dessen Grundlage Abkommen zur Einsetzung von Rechtsbediensteten getroffen werden.

In Bezug auf die Aufgaben und Zuständigkeiten nennt der Rechtsakt „sämtliche Tätigkeiten...“, mit denen die justizielle Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen gefördert und beschleunigt wird. Darüber hinaus wird auch die Möglichkeit eingeräumt, auf Ebene der bilateralen Vereinbarungen sämtliche Tätigkeiten mit einschließen zu können, die dem Austausch von Informationen und statistischen Daten sowie der gegenseitigen Kenntnis der jeweiligen Rechtsordnung dienen.

Tatsache ist, dass die Figur des Verbindungsrichters, die ja in der Anfangsphase des Aufbaus des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts geschaffen wurde, in den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlichen Zuspruch gefunden hat. So

¹¹ Dieser Einschub wurde durch Art. 2 Absatz 1 der Gemeinsamen Maßnahme eingefügt.

verfügte Spanien im Jahre 2005 lediglich über Verbindungsrichter in Paris und Rom, wogegen drei europäische Richter im spanischen Justizministerium tätig sind (aus Frankreich, dem Vereinigten Königreich und aus Italien). Jedenfalls haben die zufriedenstellenden Erfolge dieser Initiative und wohl auch die EU-weit bessere Aufnahme örtlich ungebundener Kooperationsstrukturen, wie etwa der Netze, einige Länder dazu veranlasst, die Erfahrungen auch außerhalb der EU anzuwenden und bilaterale Abkommen über den Austausch von Verbindungsrichtern mit Drittstaaten abzuschließen¹².

3.2. Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen

a. Gründung

Der Grundstein für das *Europäische Justizielle Netz* wurde im Herbst 1999 auf der Tagung des Europäischen Rates im finnischen Tampere gelegt. Die Staats- und Regierungschefs unterstrichen, dass die Bürger und Wirtschaftsteilnehmer weder an der Durchsetzung ihrer Rechte gehindert noch durch die Unvereinbarkeit und Komplexität von Rechts- und Verwaltungsordnungen in den Mitgliedstaaten vor unüberwindbare Hürden gestellt werden sollten. Daher beauftragten sie die Kommission mit der Ausarbeitung von Initiativen für die verschiedenen Bereiche der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, welche auch den Zugang zu den Gerichten einschließt.

Angesichts der Erfolge des Europäischen Justiziellen Netzes in Strafsachen wurde diese Formel der Zusammenarbeit auch auf das internationale Zivilrecht ausgeweitet. Das neue Netz nahm mit der Entscheidung des Rates vom 28. Mai 2001 Gestalt an und wurde unter das Ziel gestellt, einen Raum der Freiheit, der

¹² Das bemerkenswerteste Beispiel ist in diesem Fall vielleicht Frankreich, das über Verbindungsrichter in den USA, Russland, Marokko und der Tschechischen Republik verfügt (im Falle der Tschechischen Republik vor deren EU-Beitritt). Das spanische Justizministerium, das bis jetzt nur zwei Verbindungsrichter in zwei Mitgliedsstaaten besaß, hat 2005 seinen ersten Verbindungsrichter in einen Drittstaat entsandt, hauptsächlich mit dem Ziel, die praktische Umsetzung der Übereinkommen über rechtliche Zusammenarbeit mit Marokko, die 1997 geschlossen wurden, zu fördern.

Sicherheit und des Rechts aufzubauen und weiterzuentwickeln, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist. Dies bedingt, wie bereits festzustellen war, eine Einordnung unter die erste Säule, woraus sich unterschiedliche Konsequenzen ergeben. Die auffälligsten darunter sind:

- Für seine Einrichtung wird als Rechtsakt die betont gemeinschaftsorientierte Form einer "Entscheidung des Rates" gewählt.
- Es ist die Europäische Union (und nicht etwa der Rat der EU), welche die „Patenschaft“ für das Netz und die Sekretariatsaufgaben übernimmt.

Die Daseinsberechtigung hierfür findet man in der Notwendigkeit einer Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, da dies ein wesentlicher Schritt für der Schaffung eines europäischen Rechtsraumes ist, sowie im Rahmen des "Aktionsplans des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts", der am 3. 12. 1998 vom Rat verabschiedet und am 11. und 12. 12. 1998 vom Europäischen Rat in Wien bestätigt wurde¹³.

b. Ziele

Während beim EJN in Strafsachen der Schwerpunkt –in der Praxis– auf die einzelstaatlichen Behörden der Mitgliedstaaten mit Zuständigkeiten im Strafrecht (Richter, Staatsanwälte, Polizei oder andere Verwaltungsstellen) gelegt wird, rückt das Netz in Zivilsachen den Bürger in den Mittelpunkt, dem Zugang zum Recht und „greifbare Vorteile“ verschafft werden sollen.

¹³ Der erwähnte Plan erkennt an, daß die "Verstärkung der Zusammenarbeit in Zivilsachen eine wesentliche Phase in der Schaffung eines Rechtsraums mit greifbaren Vorteilen für die Unionsbürger darstellt".

Das Hauptziel besteht nach den Worten der Kommission darin, „den Bürgern, die mit Rechtsstreitigkeiten mit grenzüberschreitenden Bezügen befasst sind, das Leben zu erleichtern“¹⁴.

Dazu erfüllt das Netz einen doppelten Auftrag, nämlich:

1. *operativer Art* (an Gerichtsbehörden gerichtet) durch die Verbesserung, Vereinfachung und Beschleunigung der wirksamen justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen sowohl in Bereichen, die von geltenden Rechtsakten erfasst sind, als auch in solchen, für die es noch keine Regelung gibt.
2. *informativer Art (an die Öffentlichkeit gerichtet)* durch die Einrichtung und Aktualisierung eines öffentlich zugänglichen Informationssystems.

c. Geltungsbereich

Das EJNZ schließt alle EU-Mitgliedsstaaten bis auf Dänemark ein. Dieser Mitgliedsstaat beteiligt sich nach Artikel 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum EU- und EG-Vertrag nicht an dieser Maßnahme, weshalb ihre Vorschriften für Dänemark weder bindend noch anwendbar sind.

d. Zusammensetzung (Art. 2)

Die Entscheidung des Rates sieht vier Elemente vor:

- Die Kontaktstellen, die **die eigentliche Figur** des Instruments darstellen, genauso wie bei dem Netz für Strafsachen. Im Gegensatz zum justiziellen Netz für Strafsachen tendiert die Entscheidung dazu, die Anzahl der Kontaktstellen pro Land auf eine zu begrenzen und je nach

¹⁴ Informationsbroschüre, Information OPOCE: „Zivilrecht schnell zur Hand“.

konkreter landesinterner Situation eine begrenzte Anzahl zu berücksichtigen¹⁵.

- Zentralstellen und Zentralbehörden, die in Gemeinschaftsrechtsakten, internationalen Übereinkünften, an denen die Mitgliedstaaten teilnehmen, oder nationalen Rechtsvorschriften im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen vorgesehen sind. Dabei handelt es sich in der Regel um die Justizministerien als Zentralbehörde.
- Verbindungsrichter und -staatsanwälte im Sinne der Gemeinsamen Maßnahme 96/277/JAI, welche, wie bereits erwähnt, auch Aufgaben in Zivilsachen wahrnehmen können.
- anderen Justiz- oder Verwaltungsbehörden, die Zuständigkeiten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen besitzen¹⁶.

Seit der Einrichtung des Netzes hat sich die Europäische Kommission fortgesetzt für eine inhaltliche Ausgestaltung der justiziellen Zusammenarbeit eingesetzt und die Arbeit durch die Zentralbehörden vervollständigt. Die Planungsstäbe der Kommission sind in dieser wie auch in anderer Hinsicht möglicherweise auf Erfahrungen beim EJM in Strafsachen gestützt. Das Sekretariat des EJM hat später in den *Guidelines*¹⁷ zur Arbeit des Netzes festgestellt, dass die Benennung von Zentralbehörden als Kontaktstellen den Mitgliedsstaaten zwar frei stehe, bei ihrer Benennung müsse allerdings Klarheit darüber bestehen, dass *“die Kontaktstellen und die Zentralbehörde sehr unterschiedliche Aufgaben zu bewältigen haben”*.

Die große Debatte des Netzes ist derzeit die Öffnung für andere Berufe als die der Justizakteure und die Aufnahme von Anwalts- und Notarkammern als Mitglieder.

¹⁵ An dieser Stelle sei bereits angemerkt, dass Spanien als erstes Land im Bereich der Zusammenarbeit in Zivilsachen Kontaktstellen außerhalb des Justizministeriums im Selbstverwaltungsorgan der spanischen Richterschaft, genannt „Generalrat der Richterschaft“ (Consejo General del Poder Judicial, CGPJ) benannt hat. Portugal hat sich diesem Beispiel angeschlossen.

¹⁶ Das könnten in Frankreich die „hussiers de justice“ und in Spanien die „secretarios judiciales“ sein.

¹⁷ siehe hierzu Buchstabe g) dieses Abschnitts

Die Ausweitung des Mitgliederumfangs würde mit dem im Vergleich zum strafrechtlichen Netz offeneren Geist des Netzes in Zivil- und Handelssachen, das den Bürger zu seinen Nutznießern zählt, durchaus im Einklang stehen.

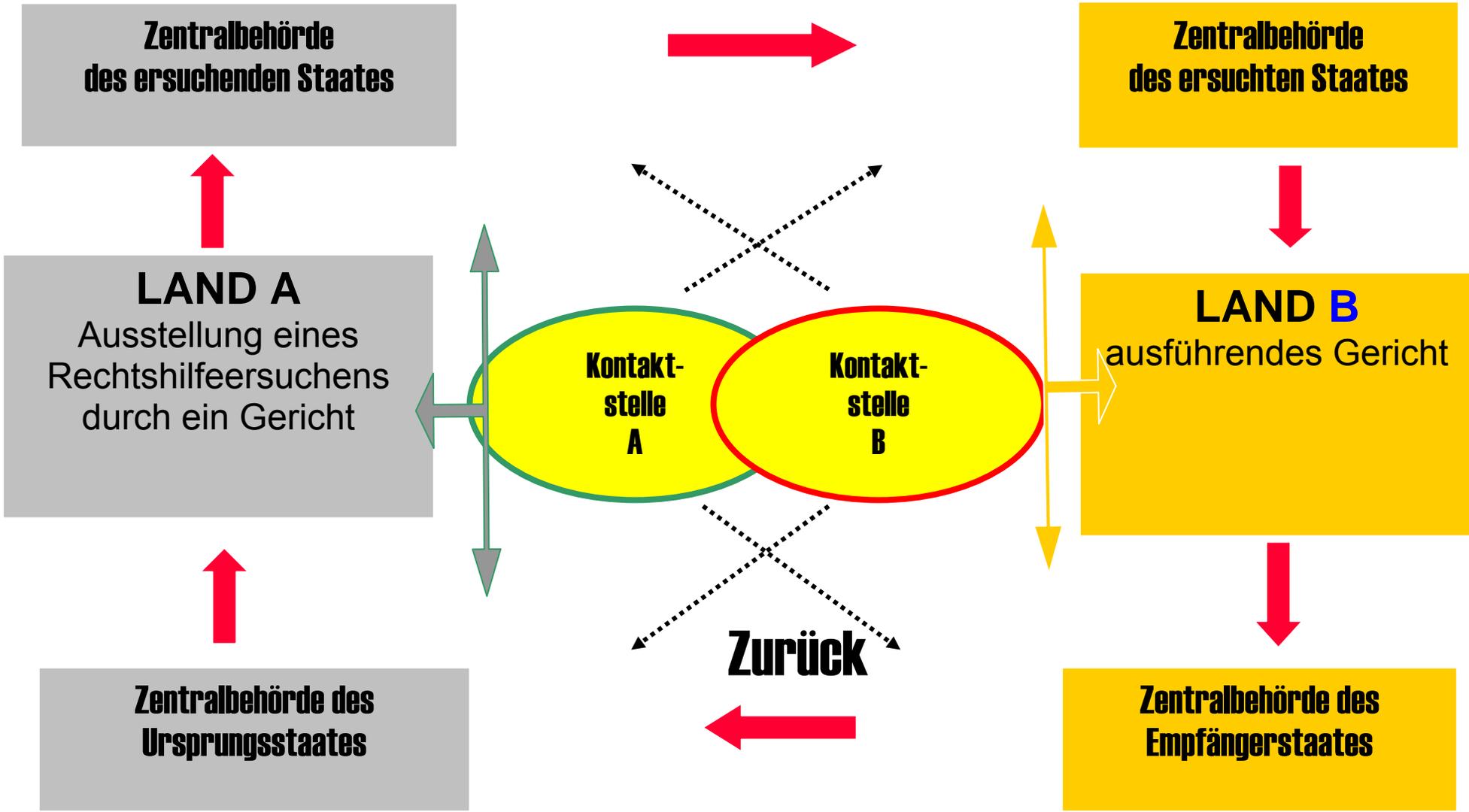
e. Kontaktstellen (Art. 5)

Aufgaben

Die in Artikel 2 der Entscheidung bezeichneten Teilnehmer des EJNZ sind als solche aktiv beteiligt, nehmen an den regelmäßigen Sitzungen teil und haben Zugang zu den eingerichteten Informationssystemen. Das wesentliche und operative Element des Netzes, mit dem im Unterschied zu bisherigen Formen der Zusammenarbeit (Zentralbehörden) zusätzlicher Nutzen geschaffen werden soll, sind wie bereits erwähnt die Kontaktstellen. Sie erfüllen folgende Aufgaben:

1. *aktive Vermittlung*: Weiterleitung sachdienlicher Informationen zur justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten an andere Kontaktstellen und Gerichtsbehörden des jeweiligen Mitgliedstaats.
2. *Beratung*: Unterstützung der Gerichtsbehörden bei der Ausstellung und Ausführung von Rechtshilfeersuchen sowie Hilfestellung bei der Lösung damit verbundener Probleme.
3. *Koordinierung*: bei der Prüfung von Rechtshilfeersuchen.
4. *Beteiligung*: an den halbjährlichen Sitzungen der Kontaktstellen.
5. *Information und Rechtsberatung*: Zusammenstellung und Aktualisierung der Informationen, die den Justizorganen sowie dem Publikum gemäß Art. 14 und 15 der Entscheidung zur Verfügung gestellt werden.

Die Unterstützungstätigkeit der Kontaktstellen bei internationalen Rechtshilfeersuchen gemäß den vorstehenden Punkten 1 - 3 wird in der folgenden Graphik schematisiert:



Sitzungen

Zum Erfahrungsaustausch und zur Erörterung neuer Strategien der Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten dienen zwei Arten von Sitzungen, nämlich ordentliche Sitzungen der Kontaktstellen und Plenarsitzungen aller Netzmitglieder. Die Kontaktstellen treten regelmäßig –mindestens einmal halbjährlich– auf Einberufung durch die Kommission in Brüssel zusammen. Diese Sitzungen dienen laut Artikel 10 der Entscheidung dazu:

- a) *es ihnen zu ermöglichen, einander kennen zu lernen und ihre Erfahrungen insbesondere hinsichtlich der Funktionsweise des Netzes auszutauschen;*
- b) *ein Forum für die Erörterung der praktischen und rechtlichen Probleme zu bieten, die in den Mitgliedstaaten im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit insbesondere bei der Durchführung der von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Maßnahmen auftreten;*
- c) *die besten Verfahren im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen zu ermitteln und die einschlägigen Informationen innerhalb des Netzes zu verbreiten;*
- d) *Daten und Meinungen insbesondere über den Aufbau, die Verwaltung und den Inhalt der in Titel III genannten Informationen und den Zugang dazu auszutauschen*
- e) *praxisorientierte Merkblätter nach Artikel 15 - insbesondere hinsichtlich der erfassten Themen - sowie für die Form dieser Merkblätter festzulegen;*
- f) *andere als in Titel III aufgeführte spezifische Initiativen mit ähnlichen Zielsetzungen zu ermitteln.*

Parallel dazu sind Plenarsitzungen vorgesehen, die allen Beteiligten am Netz offen stehen (Kontaktstellen, Zentralbehörden, Verbindungsrichter und -staatsanwälte,

benannte Justiz- und Verwaltungsbehörden), um einander kennen zu lernen, Erfahrungen auszutauschen und ein Forum für die Erörterung der praktischen und rechtlichen Probleme aber auch zur Behandlung spezifischer Fragen zu bieten.

Der Vorsitz der Sitzungen und Sekretariatstätigkeiten werden in jedem Fall von der Kommission wahrgenommen. Sie bereitet ferner zu den im Regelfall in Brüssel abgehaltenen Sitzungen eine Tagesordnung vor, leitet die Sitzungen und erstellt ein Protokoll, das im Extranet der Kommission veröffentlicht wird, wo es von den Mitgliedern des Netzes eingesehen werden kann.

Auswahl

In der Entscheidung des Rates wird kein Auswahlverfahren für die Kontaktstellen bestimmt, welche gemäß Artikel 2 Absatz 1 a) „*von den Mitgliedstaaten benannt werden*“. Damit bleibt nach der Entscheidung den Exekutivgewalten der einzelnen Mitgliedstaaten die Auswahl der Kontaktstellen in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Rechtsordnungen vorbehalten. Die Entscheidung achtet vor allem auf die Gewährleistung einer angemessenen Koordinierung unter den Kontaktstellen im Falle einer Benennung mehrerer wie auch *einer begrenzten Anzahl* von Kontaktstellen. In ihrem Anliegen, eine Überhandnahme einzelstaatlicher Kontaktstellen¹⁸ und daraus resultierende Nachteile für eine effiziente Arbeit zu vermeiden, hat sich die Europäische Kommission wiederholt für Modelle ausgesprochen, wie sie in manchen geographisch ausgedehnten Ländern zur internen Koordinierung ergriffen wurden. So wurden in Frankreich und Spanien Korrespondentennetze zur Unterstützung der Kontaktstellen dieser Länder eingerichtet (siehe Absatz 3.2).

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der Kontaktstellen werden in der Entscheidung des Rates kaum Präzisierungen vorgenommen. Allerdings werden

¹⁸ Vielleicht hat die Kommission dabei die Situation in Frankreich und in Deutschland bezüglich des Justiziellen Europäischen Netzes für Strafsachen berücksichtigt, wo die Vielzahl an Kontaktstellen den Zugang zu einem Vermittler des Netzes erschweren kann.

nach Artikel 7 zur Erleichterung der Funktionsweise des Netzes ausreichende Kenntnisse in einer Amtssprache der Organe der Europäischen Gemeinschaft, die nicht zugleich die eigene ist, als Auswahlkriterium für die Benennung von Beamten bzw. Vertretern der Rechtsberufe vorausgesetzt, damit eine angemessene Verständigung mit den Kontaktstellen anderer Mitgliedsstaaten gesichert ist. Dementsprechend werden die Mitgliedstaaten angeregt, eine spezialisierte Sprachausbildung für das Personal in den Kontaktstellen zu erleichtern und zu fördern.

Zur Benennung bzw. Einbindung bestimmter Gerichte oder Justizbehörden in die Arbeit der Kontaktstellen findet man lediglich eine vorsichtige Formulierung im Artikel mit dem Hinweis auf „Justizbehörden, die häufig mit Streitsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen befasst sind“.

f. „Guidelines“ zur Arbeit der Mitglieder im EJNZ

Bei der am 14. und 15. Dezember 2004 erstmals außerhalb Brüssels veranstalteten Plenarsitzung des EJNZ einigte man sich auf den sogenannten *Leitfaden zur Arbeit des EJNZ im Bereich der Zusammenarbeit*. Eingedenk seines Charakters als „Eckstein“, den das von den Kontaktstellen getragene Netz in der justiziellen Zusammenarbeit darstellt, sowie in Erwägung ihres informellen und unbürokratischen Charakters, zu dem die Mitglieder in ihrer Arbeit aufgerufen sind, werden einige Orientierungen (teils Anregungen) zur Arbeitsweise zwischen den Kontaktstellen und weiteren Mitgliedern des Netzes gegeben.

Die Empfehlungen des Leitfadens werden in drei Abschnitte untergliedert:

-  Struktur des EJNZ in den Mitgliedsstaaten.
-  Personal und Mittelausstattung.
-  Arbeitsweise des EJNZ.

Der erste Abschnitt enthält Orientierungen zum Rückhalt und zur Koordinierung der Mitglieder des EJNZ in ihren jeweiligen Mitgliedstaaten. In diesem Sinne erkennt er zwar die ursprüngliche Idee der Entscheidung an, die Anzahl der Kontaktstellen zu begrenzen, weist aber darauf hin, dass es von großer Bedeutung ist, die Koordination und die Handlungsfähigkeit der Kontaktstellen in den Mitgliedsländern zu garantieren. In diesem Sinne wird als vorbildhaftes Beispiel auf die Schaffung von landesinternen Unterstützungsnetzen für die „zentralen Kontaktstellen“ hingewiesen. Andererseits wird die Benennung von Experten in bestimmten Sachgebieten als Mitglieder des Netzes empfohlen, wo es aufgrund der Komplexität bzw. der erforderlichen Spezialisierung geboten erscheint (wie etwa im Insolvenzrecht und Familienrecht usw.).

Zur personellen und Mittelausstattung enthält der in Madrid beschlossene Text folgende Feststellungen:

- Ⓢ Die Kontaktstellen müssen mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet sein, um ihren Auftrag erfüllen zu können;
- Ⓢ Bei der Auswahl der Kontaktstellen müssen neben juristischen Kenntnissen auch Sprachkenntnisse berücksichtigt werden;
- Ⓢ Auch wenn zu Beginn des Netzes der Gedanke eines „personenbezogenen Zuschnitts in den institutionellen Beziehungen“ stand, muss eine Kontinuität in der Arbeit der Kontaktstellen in jedem Mitgliedstaat sichergestellt sein;
- Ⓢ Erforderlichenfalls ist die Unterstützung der nationalen Kontaktstellen durch die Justizministerien sicherzustellen.

In Bezug auf die Arbeitsweise des EJNZ enthält der Leitfaden verschiedene Empfehlungen zur Verbesserung der Betreuung von Anfragen durch die Kontaktstellen (Auskünfte, Koordinierung, Beratung...). Weiterhin wird im Leitfaden eine rasche Bearbeitung der Gesuche an die Kontaktstellen gefordert, ohne

konkrete Fristen vorzugeben¹⁹. In diesem Zusammenhang wird allerdings besonderes Gewicht auf Selbstbewertungsverfahren –auch informeller Art– gelegt.

3.2. Nationale Unterstützungsnetze: Die Erfahrungen Spaniens und Frankreichs.

Angesichts der von der Europäischen Kommission ausgesprochenen Anerkennung der internen nationalen Netze in Frankreich und Spanien mag ein kurzer Abriss ihrer Eigenschaften und der Koordination mit dem Europäischen Justiziellen Netz in Zivil- und Handelssachen von Interesse sein.

3.2.1. *Spanisches Justizielles Netz* ([REJUE](#)).

Die Arbeit Spaniens innerhalb des europäischen Netzes kennzeichnet sich durch eine eigene Struktur zwischen den Richtern und Justizbediensteten mit Erfahrungen im Bereich der internationalen Rechtshilfe, welche ohne ihrer gerichtlichen Aufgaben entbunden zu sein auf regionaler Ebene in den jeweiligen Autonomen Gemeinschaften eine mit den Kontaktstellen vergleichbare Funktion erfüllen. Diese Struktur konnte daher von Spanien auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe d) der Entscheidung in das EJNZ eingebunden werden.

a. Vorgeschichte

Das Unterstützungsnetz steht in engem Zusammenhang mit dem 1998 eingerichteten EJM in Strafsachen. Aus diesem Anlass waren im spanischen Generalrat der Richterschaft (CGPJ) zwei Kontaktstellen eingerichtet worden, welche in der Unterstützung der internationalen Rechtshilfe entsprechend den Vorgaben durch die Gemeinsame Maßnahme von 1998 zur Errichtung eines Justiziellen Netzes für Strafsachen tätig wurden. Angesichts des hohen Arbeitsaufkommens im CGPJ wurde die Einrichtung eines Unternetzes erwogen,

¹⁹ Auch wenn es der Leitfaden nicht vorschreibt, so ist es gängige Praxis, innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des Ersuchens zu antworten oder eine Antwort anzukündigen.

das die Arbeit der Kontaktstellen im CGPJ ergänzen soll und aus landesweit verteilten Richtern besteht.

Vor diesem Hintergrund beschloss die Vollversammlung des CGPJ auf ihrer Sitzung vom 14. April 1999 ein „Programm zur Förderung der Kontaktstellen des EJN“. Mit ihm wurde eine Gruppe von Richtern mit Erfahrungen im Bereich der internationalen Rechtshilfe gebildet, welche landesweit verteilt die Kontaktstelle des EJN im Generalrat logistisch wie operativ unterstützen und gleichzeitig die Beratungsaufgaben des CGPJ im Bereich der internationalen Rechtshilfe ergänzen sollte.

Zunächst wurden 40 Richter benannt, welche durch Beschluss der Vollversammlung des CGPJ vom 25. Oktober 2000 um weitere 20 Richter verstärkt wurden. Alle haben eine spezifische Ausbildung in diesem Bereich absolviert: Strafrecht und Zivilrecht.

Dieses Unternetz von 60 Richtern –das heutige REJUE– sollte das ganze Staatsgebiet abdecken und alle Provinzen erfassen, damit sich die Richterschaft an mindestens einen bekannten Vertreter in ihrer Provinz wenden kann, um etwaige Fragen zur internationalen Rechtshilfe (per Telefon, Fax, E-Mail oder im persönlichen Gespräch) zu klären. Derzeit deckt das Programm ca. 85% der spanischen Provinzen ab.

Ein entsprechendes Netz wurde zum Zwecke der Optimierung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen auch von der spanischen Staatsanwaltschaft eingeführt.

b. Aufbau

Kürzlich wurden der Aufbau und die Organisation durch eine Norm mit Charakter einer Verwaltungsvorschrift bestätigt, die dem vom Generalrat der Richterschaft geförderten Netz juristischen Rückhalt verleiht. Auf diese Weise hat der Beschluss

5/2003 ([Acuerdo Reglamentario 5/2003](#)) des Plenums des Generalrats der Richterschaft, der die Verordnung 5/1995²⁰ im Hinblick auf die internationale justizielle Zusammenarbeit abändert, eine rechtliche Grundlage für die sowohl institutionelle als auch operative Tätigkeit geschaffen, die das interne justizielle Netz durchführt.

Gemäß dieser Verordnung besteht das REJUE aus zwei Sektionen, welche sich ihrerseits aus den örtlichen Korrespondenzstellen für internationale Rechtshilfe zusammensetzen. Die Sektionen umfassen die beiden Hauptgerichtsbarkeiten: Zivil- und Straferichtsbarkeit. Die Sektionen sind in abgekürzter Form als „REJUE-civil“ und „REJUE-penal“ bekannt.

c. REJUE-civil

Zur Sektion für Zivilsachen gehören hauptsächlich Richter der Zivilgerichtsbarkeit, wobei einige allerdings nach der spanischen Gerichtsverfassung auch der Arbeits- bzw. Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören.

Nach dem Vorbild des EJNZ werden bei allen Kenntnisse einer fremden europäischen Amtssprache vorausgesetzt.

Sämtliche Richter dieses Netzes gehören auch dem EJNZ an, wobei zwanzig von ihnen zur Gruppe gehören, die in Brüssel informell auch als „*petit d'*“ in Anspielung auf den Artikel 2 Buchstabe d) der Ratsentscheidung bezeichnet wird, wonach zu den Mitgliedern des Netzes auch die Justiz- oder Verwaltungsbehörden gehören können, die Zuständigkeiten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen besitzen und deren Teilnahme am Netz dem betreffenden Mitgliedsstaat sinnvoll erscheint.

d. Gebietsverteilung

²⁰ BOE Nr. 113 vom 4.6.2003

Es wird gewährleistet, dass es in allen Autonomen Regionen jeweils einen Repräsentanten von REJUE-civil gibt. Es gibt auch Regionen, wie im Falle von La Rioja, Kantabrien oder Asturien, in denen der gleiche Repräsentant unter Berücksichtigung von demografischen Indikatoren und Indikatoren hinsichtlich des transnationalen Justizverkehrs beide Bereiche, Strafrecht und Zivilrecht, abdeckt.

e. Aufgaben

Nach Maßgabe der erwähnten Verwaltungsvorschrift unterstützt REJUE-civil auf örtlicher Ebene die Kontaktstellen des europäischen wie des iberamerikanischen justiziellen Netzes. Damit stehen die Korrespondenzstellen in Verbindung zu den:

- Kontaktstellen des EJNZ beim Generalrat der Richterschaft
- Kontaktstellen des EJNZ im spanischen Justizministerium
- Kontaktstellen des EJNZ in allen weiteren EU-Mitgliedsstaaten
- Kontakt- oder Korrespondenzstellen des Iberoamerikanischen Netzes für justizielle Zusammenarbeit (gegenwärtig mit vorläufigem Charakter).

Genauso wie bei den Kontaktstellen der europäischen Netze üben die regionalen Repräsentanten von REJUE-civil aktive Vermittlungsfunktionen für die internationale justizielle Zusammenarbeit aus. Dies bedeutet, sie informieren, verwalten und unterstützen sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht die anderen Kollegen und übersenden gleichzeitig Rechtshilfeersuchen. Unterstützt werden sowohl spanische als auch ausländische in der Sache zuständige Gerichtsbehörden.

Einhergehend mit diesen Tätigkeiten werden auch weitere Aufgaben wahrgenommen wie Fortbildungen, Beratung und Stellungnahmen, Registratur und die Erstellung von jährlichen Rechenschaftsberichten.

f. Einbindung des REJUE im EJM für Zivil- und Handelssachen

Nach Art. 21 der Ratsentscheidung nahm das Justizielle Netz in Zivil- und Handelssachen seine Arbeit europaweit am 1.12.2002 auf, wengleich die Entscheidung über die benannten Kontaktstellen bereits in der ersten Jahreshälfte gefallen war.

In Spanien sind zwei Behörden im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen tätig. Einerseits ist das Justizministerium über die „Abteilung für internationale justizielle Zusammenarbeit“ mit eigenen Zuständigkeiten in dieser Angelegenheit befasst. Das Justizministerium tritt bei zahlreichen bilateralen und multilateralen internationalen Abkommen als Zentralbehörde auf (etwa bei den Haager Übereinkommen). Daneben befindet sich der Generalrat der Richterschaft, welcher zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ratsentscheidung über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes in Zivil- und Handelssachen über eigene Kontaktstellen des EJM in Strafsachen verfügte. Zu dessen Aufgaben zählt laut seiner Satzung auch die aktive wie passive Unterstützung von internationalen Rechtshilfeersuchen der spanischen Richter²¹.

Dem spanischen Ministerium wird als Zentralbehörde gemäß Art. 2, Absatz 1, Buchstabe b der zugrundeliegenden Entscheidung von 2001 der Mitgliedsstatus im Europäischen Justiziellen Netz in Zivil- und Handelssachen eingeräumt. Dem steht nicht entgegen, dass mehrere seiner Mitglieder als Kontaktstellen bestimmt werden können.

Unter Berücksichtigung des Ermessenspielraums, den die Ratsentscheidung einräumt, hat Spanien einen Weg eingeschlagen, der nun auch unionsweit und vor allem von den neuen Mitgliedsstaaten ins Auge gefasst wird²²:

²¹ Siehe hierzu die Artikel 71 ff. der Verordnung 5/1995 vom 7. Juni über die zusätzlichen Aspekte der Tätigkeit der Gerichte.

²² Gemäß dem spanischen Vorbild haben Portugal und Ungarn Kontaktstellen in ihren jeweiligen Verwaltungsorganen der Judikative eingerichtet.

- ❖ In bezug auf die Kontaktstellen fiel die Wahl auf das Modell „personifizierter Institutionen“ entgegen einer Verselbstständigung wie im Falle des Netzes in Strafsachen, indem einerseits konkrete Institutionen (Justizministerium und Generalrat der Richterschaft), gleichzeitig aber auch konkrete Personen als für bestimmte Sachbereiche Verantwortliche innerhalb der Institution gewählt werden. Insgesamt verfügt Spanien über fünf Kontaktstellen, drei im Justizministerium und zwei beim Generalrat der Richterschaft. Ihre Namen und Angaben können den von der Kommission an die Gerichtsbehörden verteilten Broschüren entnommen werden.

- ❖ Weiterhin gehört Spanien zu den wenigen Mitgliedsstaaten, die nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) der Entscheidung weitere Gerichtsbehörden benannt haben. Dank der Existenz eines internen Netzes mit dem Namen REJUE (Red Judicial Española) aus Richtern und Justizbeamten, die Experten im Bereich internationale justizielle Zusammenarbeit sind, wurde entschieden, die Mitglieder der zivilrechtlichen Sektion von REJUE als regionale Repräsentanten in das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelsrecht einzubinden. Die Wahl hätte im Hinblick auf die Ergebnisse nicht gewinnbringender sein können.

g. Unterstützende Instrumente

Alle Kontaktstellen verfügen heute über eine eigene E-Mail-Adresse und alle im Rahmen der internationalen Rechtshilfe ausgeführten Vorgänge müssen erfasst werden. Gegenwärtig wird die Erfassung noch von den einzelnen Korrespondenzstellen ausgeführt, ein zentrales Erfassungssystem über das Extranet ist in Vorbereitung.

Darüber soll eine Identifizierung der Gebiete ermöglicht werden, in denen die meisten Anträge und Ersuchen gestellt werden und die sich nicht notwendigerweise mit den Bereichen mit dem stärksten grenzüberschreitenden Rechtsverkehr decken. Durch die Einbindung des REJUE-civil im EJM haben auch die Korrespondenzstellen Zugriff auf den Userbereich der von der Europäischen Kommission eingerichteten Homepage des EJM.

Die positive Bilanz hinsichtlich der Einrichtung in Spanien dieses internen Netzes ist in vielen anonymen Werken verzeichnet, die sich für die zivilrechtliche Zusammenarbeit ausgesprochen haben, und zusätzlich auf ganz klare Art und Weise in den ausgezeichneten Merkblättern, die in Art. 15 der Entscheidung von 2001 erwähnt werden und die auf der Internetseite der Kommission veröffentlicht sind.

Die Funktionsfähigkeit, die das REJUE kennzeichnet, ist nicht zuletzt auch einem Instrument geschuldet, das sich bei der Beantwortung zahlreicher Anfragen besonders hilfreich erweist: Das sogenannte [Handbuch der internationalen Rechtshilfe](#) wurde von seinen Vertretern in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium und der Staatsanwaltschaft erstellt und dient als Ratgeber bei der Ausstellung und Übermittlung internationaler Rechtshilfeersuchen. Das als Ratgeber für häufig gestellte Fragen konzipierte Dokument erteilt Auskünfte zu verfahrensrechtlichen Aspekten in Zivil- und Strafsachen, mit denen sich die spanischen Rechtsbediensteten mit Zuständigkeiten im Bereich der internationalen Rechtshilfe (Richter, Justizsekretäre und Staatsanwälte) auseinandersetzen müssen. Daneben werden auch die entsprechenden Informationen zu den jeweils zuständigen Stellen, Ansprechpartnern und dienstlichen Abläufen der Zusammenarbeit in Spanien erteilt.

3.2.2. Das französische Netz

Das [französische Justizministerium](#) hat die einzelnen Kontaktstellen des EJNZ bestimmt. Diese befinden sich sowohl bei der Dirección de Cooperación Internacional y Asuntos Europeos –SAEI- als auch bei der Autorité Central selbst.

Seit 2001 wurde über die SAEI zur Unterstützung der französischen Kontaktstellen im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit ein internes richterliches Unterstützungsnetz für jeden *Cour d'Appel* eingerichtet.

Den Mitgliedern des französischen Richternetzes für justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen werden regelmäßige Fortbildungen über die französische Richterakademie wie über das *European Judicial Training Network* angeboten. Parallel dazu werden über die SAEI regelmäßige Treffen veranstaltet, die dem Erfahrungsaustausch wie der strategischen Planung dienen.

Zu den Aufgaben des französischen Unterstützungsnetzes, welches örtlich auf Ebene der Berufungsgerichte organisiert ist, gehören die Erleichterung der internationalen Rechtshilfe und Zusammenarbeit sowie die Unterstützung der Kollegen im Gerichtsbezirk als Kontaktstelle des EJNZ.

3.2.3. Die landesinternen Netze anderer Mitgliedsländer

In den zuletzt beigetretenen Mitgliedstaaten wurden verschiedene Aus- und Fortbildungsprogramme für Angehörige von Rechtsberufen eingeleitet, um sich auf die künftige Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes vorzubereiten. Viele dieser Initiativen entsprangen bilateralen Projekten oder PHARE *Twinning*-Programmen wie etwa in Tschechien, Ungarn, Slowakei und Polen.

Eine Sonderstellung in der justiziellen Zusammenarbeit nimmt Polen ein, wo bereits sehr früh ein Expertennetz für Zusammenarbeit eingerichtet wurde. So

wandte sich das Staatssekretariat des Justizministeriums²³ mit Schreiben vom 29. Juni 2000 an die Landgerichtspräsidenten mit der Bitte um Benennung der Richter ihres Gerichtsbezirks, die für eine Spezialisierung in internationaler justizieller Zusammenarbeit geeignet seien und nach entsprechender Fortbildung ihre Kollegen bei Streitigkeiten oder Verfahren mit grenzüberschreitenden Bezügen beraten könnten. Gleichzeitig wurden Maßnahmen ergriffen, um die polnische Richterschaft auf eine Beteiligung an den europäischen justiziellen Netzen vorzubereiten.

Auf diese Art und Weise waren Anfang 2001 bereits drei interne Spezialistennetze geschaffen worden: ein Expertennetz für Europäisches Gemeinschaftsrecht, ein Netz für internationale justizielle Zusammenarbeit (mit 2 Gruppen, einer für Zivilsachen und einer für Strafsachen) und eine Expertengruppe für Menschenrechte.

Die Fachgruppe für Zivilsachen ist zwar nicht dem Justizministerium unterstellt, doch wird sie von der Ministerialabteilung für justizielle Zusammenarbeit und Europarecht über Fortbildungsmaßnahmen (Seminare und Sprachkurse) unterstützt und auf den Informationsaustausch vorbereitet. Ende 2004 bestand die Fachgruppe für Zivilsachen aus 33 Richtern.

Ihre Aufgaben sind weitestgehend mit denjenigen anderer Kontaktstellen in den übrigen Netzen deckungsgleich und betreffen die Beratung anderer Richter zu Fragen der internationalen Rechtshilfe: die Kontaktvermittlung zu Kollegen in anderen Ländern, die Unterstützung bei der Ausstellung und Durchführung von Rechtshilfeersuchen, an Kollegen gerichtete Fortbildungen über internationale Rechtshilfe und die operative Betreuung ausländischer Kollegen insbesondere der Kontaktstellen des EJNZ.

²³ zu diesem Zeitpunkt der Staatssekretär Janusz Niedziela

3.4. Justizielle Netze außerhalb Europas: Iberoamerikanisches Netz für justizielle Zusammenarbeit ([IberRED](#))

Außerhalb der Europäischen Union findet man nur eine weitere funktionierende Initiative zur Unterstützung der internationalen justiziellen Zusammenarbeit im Rahmen des iberoamerikanischen Justizgipfels ([Cumbre Judicial Iberoamericana](#)), welcher ein eigenes Netz unter der Bezeichnung Iberoamerikanisches Netz für Justizielle Zusammenarbeit (*Red Iberoamericana de cooperación judicial*, [Iber Red](#)) ins Leben gerufen hat. In seinem Aufbau finden sich deutliche Ähnlichkeiten zum Europäischen Justiziellen Netz in Zivil- und Handelssachen.

Das iberoamerikanische Netz hat die Verbesserung des Rechtsbeistands in Straf- und Zivilsachen in den beteiligten Staaten zum Gegenstand, aber auch ein Informationssystem zu den unterschiedlichen Rechtsordnungen innerhalb der iberoamerikanischen Staatengemeinschaft.

Laut seiner Satzung dient Iber Red zwar der Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zwischen den 22 Ländern dieser Staatengemeinschaft, doch wird in ihrem Artikel 13 die Anknüpfung von Beziehungen zu justiziellen Netzen anderer Regionen wohl auch aus operativen Gründen nicht ausgeschlossen. Im Bereich der Zusammenarbeit in Strafsachen enthält die Satzung sogar klare Verweise auf Eurojust und den Internationalen Strafgerichtshof.

Zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen heißt es in den Erwägungsgründen, sie sei *„unerlässlich, damit die laufenden Integrationsprozesse in Mittel- und Südamerika zur Schaffung einheitlicher Wirtschaftsräume führen können. Sie ist aber auch von lebenswichtiger Bedeutung, um Sicherheit für den über diese Integrationsbereiche hinausgehenden Handel zu bieten, von Mexiko bis zum Cono Sur oder vom östlichen Atlantik bis zum westlichen Atlantik mit Spanien und Portugal. Auch*

kann nicht die dringliche Notwendigkeit außer Acht gelassen werden, den gerichtlichen Entscheidungen in Familiensachen zu internationaler Wirksamkeit zu verhelfen, wie bei Trennungen, Scheidungen, Unterhaltsprüchen, elterlichen Sorgerechten, Besuchsrechten, Abstammungssachen usw.”.

Iber Red vereinigt sowohl Vertreter der Justizministerien und Zentralbehörden, wie der richterlichen Gewalten und Staatsanwaltschaften aufgrund der uneingeschränkten Achtung der nationalen Rechtsordnungen in den einzelnen Mitgliedstaaten, aber auch der vollziehenden Gewalten in einem Raum, welcher noch keiner starken Judizialisierung in der Zusammenarbeit, wie wir sie kennen gelernt haben, unterliegt. Schließlich spielen die Zentralbehörden in diesem Raum weiterhin eine führende Rolle bei der internationalen Rechtshilfe.

Die Sekretariatsaufgaben von Iber Red werden über das Generalsekretariat der Justizministerkonferenz iberamerikanischer Staaten betreut sowie im Innenverhältnis hauptsächlich über drei Kontaktstellen. Denn im Reglement wurden, wie erwähnt, klare Anleihen bei der Entscheidung des Rates vom 28. Mai 2001 genommen.

3.5. Technische Hilfsmittel

Dieser Abschnitt befasst sich mit den technischen Hilfsmitteln, die den Kontaktstellen sowie den Rechtsbediensteten im Allgemeinen zu Verfügung stehen und diesen eine effizientere Erledigung ihrer Aufgaben gestatten.

Genau wie das Europäische Justizielle Netz für Strafsachen richtet das Netz für Zivilsachen Hilfsinstrumente zur Unterstützung ein mit dem allgemeinen Ziel, den Zugang zur grenzüberschreitenden Justiz zu fördern; In diesen Zusammenhang muss man die unterschiedlichen virtuellen Initiativen einordnen, die das Netz in Gang setzt: Eine Internetseite mit allgemeinen Informationen, ein Extranet für die Mitglieder des Netzes und ein offenes Programm, um sowohl die Stellung von

Hilfsanträgen als auch die Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen über die automatische Identifizierung der Gerichtsbezirke und europäischen Justizorgane zu erleichtern (Gerichtsatlas).

3.5.1. Informationssystem für die Öffentlichkeit

Der Europäische Rat empfahl bereits auf seiner Sondertagung in Tampere gerade die Einrichtung eines leicht zugänglichen Informationssystems, das von einem Netz zuständiger nationaler Behörden eingerichtet und aktualisiert werden soll. Diesem Informationssystem ist in der Ratsentscheidung über die Einrichtung des Netzes der Titel III gewidmet. Dieser sieht zwei Nutzungsebenen vor: Einerseits gem. Art. 13 Information, die nur innerhalb des Netzwerks verbreitet wird und zu der nur die Kontaktstellen und die anderen dafür bestimmten Behörden Zugang haben, andererseits gem. Artikel 14 ff. Information für die Öffentlichkeit, ein offenes Informationssystem, das auf der Internetseite http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm zur Verfügung steht.

Das offene System richtet sich an Angehörige von Rechtsberufen, Anwender der Justizverwaltung sowie Unionsbürger und enthält folgende Informationen:

a) Gesetze und Rechtsprechung zur internationalen Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen:

- geltende oder in Vorbereitung befindliche Gemeinschaftsrechtsakte und ihre Umsetzung;
- internationale Übereinkünfte, an denen die Mitgliedstaaten teilnehmen, sowie dazu abgegebene Erklärungen und Vorbehalte;
- eine Auswahl der einschlägigen Rechtsprechung der Gemeinschaft.

b) allgemeine Informationen zur Erleichterung des Zugangs zu Gerichten in anderen Mitgliedsstaaten: Hierzu werden sogenannte *Merkblätter* angeboten,

welche hauptsächlich Auskünfte zu den einzelstaatlichen Verfahrensbestimmungen anhand praktischer Informationen in leicht verständlicher Sprache bietet. Die Entscheidung beinhaltet im Art. 15 eine offene Aufzählung von insgesamt acht Merkblättern. Die folgenden Blätter zu den Rechtssystemen und der Gerichtsverfassung der einzelnen Mitgliedsstaaten wurden schon auf der Internetseite veröffentlicht, je nach Land unterschiedlich entwickelt und in die Amtssprachen der EU übersetzt:

- [Rechtsordnung](#)

- [Gerichtsorganisation](#)

- [Rechtsberufe](#)

- [Prozesskostenhilfe](#)

- [Gerichtliche Zuständigkeit](#)

- [Klage vor Gericht](#)

- [Prozessuale Fristen](#)

- [Anwendbares Recht](#)

- [Zustellung von Schriftstücken](#)

- [Beweisaufnahme und Beweismittel](#)

- [Vorläufige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen](#)

- [Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen](#)

- [Vereinfachte und beschleunigte Verfahren](#)

- [Scheidung](#)

- [Elterliche Verantwortung](#)

- [Unterhaltsansprüche](#)

- [Insolvenz](#)

- [Alternative Verfahren zur Streitbeilegung](#)

- [Entschädigung der Opfer von Straftaten](#)

Es wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Informationsbeschaffung und die Aktualisierung derselben über die EJNZ-Mitglieder der einzelnen Mitgliedsländer vorgenommen wird, wobei das Sekretariat des Netzes der Europäischen Kommission die Informationsarbeit und das Einstellen der Information koordiniert. Daneben wurden von der Europäischen Kommission mehrere Broschüren veröffentlicht, in denen in einer allgemeinverständlichen, nicht juristischen Ausdrucksweise der Inhalt der Merkblätter erläutert wird²⁴. Sie können jedoch in keinem Fall eine Beratung durch rechtskundige Personen ersetzen.

²⁴ Die Broschüre erklärt den Inhalt der Merkblätter wie folgt:

1. Prozesskostenhilfe

Wenn die Finanzmittel einer Person nicht ausreichen, um die Kosten eines Gerichtsverfahrens zu bestreiten, so kann Prozesskostenhilfe beantragt werden, und zwar sowohl für die Rechtsberatung vor der Anrufung eines Gerichts als auch im Zusammenhang mit der Vertretung vor Gericht. Allerdings fallen die Anspruchsvoraussetzungen und die Art der Hilfe in den verschiedenen Ländern oft unterschiedlich aus. Wenn eine Person in einem Mitgliedsstaat, in dem sie nicht ihren Wohnsitz hat, Rechtskostenhilfe beantragt, so sieht das Gemeinschaftsrecht bestimmte Garantien vor.

2. Scheidung

Durch die Scheidung einer Ehe werden die durch die Eheschließung eingegangenen Bindungen gelöst, woraus eine Vielzahl von Rechtsfolgen erwachsen können. Die Scheidung kann nur in einem bestimmten Verfahren erfolgen. In diesem Abschnitt finden Sie die einschlägigen einzelstaatlichen und europäischen Bestimmungen.

3. Elterliche Verantwortung

Solange die Eltern zusammenleben, üben sie die elterliche Verantwortung gewöhnlich gemeinsam aus. Lassen sich die Eltern hingegen scheiden oder trennen sie sich, müssen sie entscheiden, in welcher Weise sie die elterliche Verantwortung in Zukunft wahrnehmen.

4. Unterhaltsansprüche

Gewöhnlich verpflichtet das Gesetz die Mitglieder jeder Familie, sich gegenseitig zu unterstützen: Die Eltern unterstützen ihre Kinder; die Kinder müssen ihre Eltern im Bedarfsfall unterstützen; der geschiedene Ehepartner muss evtl. Unterhaltszahlungen an den früheren Ehepartner leisten. Der

Unterhalt kann in Form einer Geldzahlung geleistet werden. Auf diesen Seiten finden sie die verschiedenen einschlägigen Vorschriften.

5. Entschädigung der Opfer von Straftaten

In diesem Abschnitt finden Sie Information über die verschiedenen Möglichkeiten, für erlittene Schäden eine Entschädigung zu erhalten.

6. Insolvenz

In diesem Abschnitt finden Sie die einzelstaatlichen, europäischen und internationalen Bestimmungen, die im Falle der Insolvenz eines Unternehmens anwendbar sind.

7. Alternative Verfahren zur Streitbeilegung

Wenn ein Streit nicht gütlich beigelegt werden kann, können natürlich immer die Gerichte eingeschaltet werden, aber es kann auch auf alternative Streitbeilegung zurückgegriffen werden, beispielsweise in Form der Mediation oder Schlichtung. Auf unserer Website können Sie sich über die verschiedenen Möglichkeiten der Streitbeilegung in den Mitgliedsstaaten informieren.

8. Gerichtliche Zuständigkeit

Bevor Sie ein Gerichtsverfahren anstrengen, müssen Sie zunächst wissen, welches Gericht für Ihren Fall zuständig ist. Das ist oft kein leichtes Unterfangen und wenn die Streitigkeit internationale Bezüge hat, gestaltet sich alles noch schwieriger. In diesem Abschnitt erhalten Sie einige Orientierungshinweise.

9. Gerichtsorganisation

Alle Mitgliedsstaaten verfügen über eine komplexe Gerichtsorganisation mit einer Vielzahl von Gerichten mit genau abgegrenzten Befugnissen und Sachgebieten. Auf unserer Website erhalten Sie Information über die Gerichtsorganisation in den verschiedenen Mitgliedsstaaten. Daneben gibt es auch europäische und internationale Gerichtshöfe.

10. Klage vor Gericht

Auf diesen Seiten erfahren Sie, wie man ein Gerichtsverfahren anstrengt. Dazu müssen je nach Fall unterschiedliche Verfahrensvorschriften beachtet werden.

11. Rechtsberufe

Wenn Sie mit jemandem in Konflikt geraten und eine der beiden Parteien die Sache vor Gericht bringt, werden Sie es mit verschiedenen Berufsgruppen zu tun haben, die im Dienste der Justiz stehen: Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher... Ihre Rolle und Stellung können von Land zu Land sehr unterschiedlich sein. Hier erhalten Sie Information über diese Berufe.

12. Vereinfachte und beschleunigte Verfahren

Alle Mitgliedsstaaten versuchen, spezifische Verfahren einzurichten, damit die Bürger schneller und einfacher eine gerichtliche Entscheidung bekommen. Dies ist insbesondere der Fall bei unbestrittenen oder geringfügigen Forderungen.

13. Zustellung von Schriftstücken

Zwischen den Parteien werden gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke versandt. Dabei soll am besten unmittelbar das geeignete Verfahren angewandt werden. Unsere Website hilft Ihnen dabei.

14. Beweisaufnahme und Beweismittel

In einem Verfahren müssen die angeführten Argumente normalerweise bewiesen werden. In allen Mitgliedsstaaten gibt es Vorschriften über die Beweisaufnahme, die sicherstellen sollen, dass der Richter die erforderlichen Mittel zur Verfügung hat, um einen bestimmten Sachverhalt so genau wie möglich aufzuklären. In diesem Abschnitt werden die jeweiligen Vorschriften vorgestellt.

15. Vorläufige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

Der Kläger möchte sicherstellen, dass für den Fall, dass der Beklagte dazu verurteilt wird, ihm eine bestimmte Summe zu zahlen, dieser nicht am Ende des Verfahrens zahlungsunfähig geworden ist, weil er sein Vermögen während des Verfahrens an einen anderen Ort geschafft hat. Um dies zu verhindern können beim Gericht Sicherungsmaßnahmen beantragt werden.

16. Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen

Wenn eine der beiden Parteien den Prozess gewonnen hat und die gegnerische Partei sich weigert, das Urteil zu akzeptieren, so können Sie sich an die zuständigen Stellen zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer Rechte wenden. Sie können also die Zwangsvollstreckung beantragen, die häufig in der Pfändung der beweglichen oder unbeweglichen Güter des Schuldners besteht. Hier bestehen auch von Land zu Land Unterschiede.

17. Anwendbares Recht

3.5.2. Der Bereich mit begrenztem Zugang: CIRCA

Dieser Bereich ist in Art. 13 der zugrundeliegenden Entscheidung, mit der das EJNZ geschaffen wird, vorgesehen. Es handelt sich um ein beschränktes Informationsprogramm, bei dem die Information nur innerhalb des Netzwerks verbreitet wird und zu der nur die Kontaktstellen und die anderen dafür gem. Art. 2 Absatz 1 bestimmten Behörden Zugang haben (dies ist der Fall bei den Mitgliedern von REJUE-civil). Dieses System läuft über ein *Extranet* mit der Bezeichnung **CIRCA**. Über diese Plattform sind alle Angaben zu den weiteren Kontaktstellen und sonstigen gem. Art. 2 Absatz 1 von den Mitgliedsstaaten benannten Stellen zugänglich, einschließlich Informationen zu den Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, Sprachkenntnissen und etwaigen besonderen Aufgaben innerhalb des Netzes.

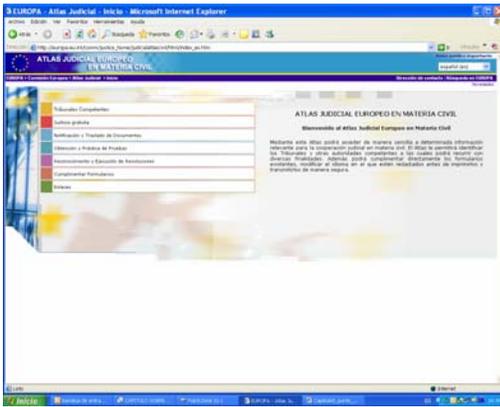
Darüber hinaus sind relevante Dokumente für die Arbeit des Netzes und der Kontaktstellen einsehbar (Sitzungsprotokolle, Textentwürfe zu Merkblättern, Referenzmaterial...). CIRCA arbeitet mit einem elektronischen System für den sicheren Datentransfer unter den Kontaktstellen sowie mit der Kommission.

Der Richter wendet nicht immer das Recht seines eigenen Landes an. Können auf eine bestimmte Situation unterschiedliche Rechte angewandt werden, weil der Fall Bezüge zu mehreren Ländern aufweist, so bestimmen die sogenannten „Kollisionsnormen“, das Recht des Landes, das in dem jeweiligen Fall anzuwenden ist.

18. Rechtsordnung

In diesem Abschnitt finden Sie Information über die unterschiedlichen „Rechtsquellen“: aus welchen Rechtsregeln setzt sich das Recht zusammen, welche Stellen erlassen die Gesetze und Verordnungen, hat eine Norm Vorrang vor einer anderen, etc.

3.5.3. Europäischer Gerichts atlas



Mit dem Europäischen Gerichts atlas für Zivilsachen²⁵ werden die guten Erfahrungen, die im EJN (in Strafsachen)²⁶, das durch die Gemeinsame Maßnahme vom 29. Juni 1998 ins Leben gerufen worden war, bei der Lokalisierung der zuständigen Gerichtsbehörden über ein elektronisches Programm zwecks Weiterleitung von

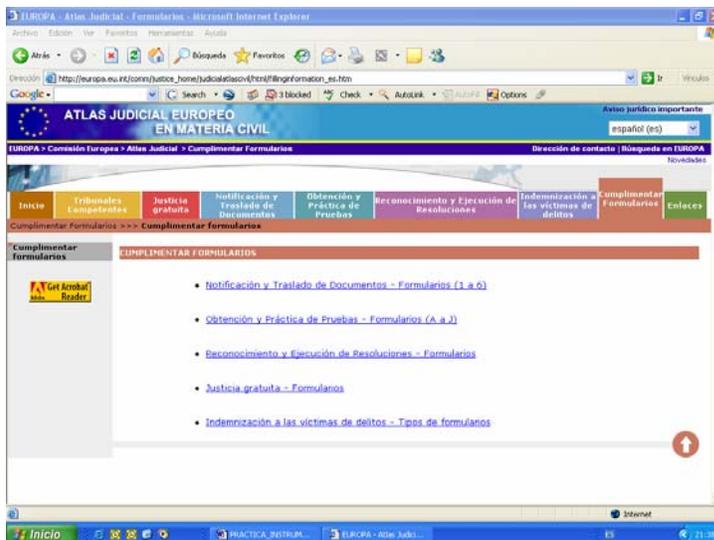
Schriftstücken, Rechtshilfeersuchen und Anträgen auf Prozesskostenhilfe gemacht wurden, auf einen neuen Bereich übertragen.

Auf diese Weise greift das EJNZ die Erfahrung mit dem elektronischen Programm zur virtuellen Identifikation der zuständigen Justizbehörden für die Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen bei der Einführung des so genannten Europäischen Gerichts atlas für Zivil- und Handelssachen²⁷ auf, der offen betrieben wird. Ergebnis dieser Bemühungen ist eine der Öffentlichkeit zugängliche Homepage, auf der neben Informationen und Kontaktdaten zu den für europäische Rechtshilfeersuchen und den Verkehr von Schriftstücken zuständigen Gerichten auch Angaben nicht nur zur Zustellung der Schriftstücke, sondern auch allgemeiner Art zur Gerichtsorganisation und der jeweiligen verfahrensrechtlichen Einordnung im Empfängerstaat angeboten werden.

²⁵ siehe http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm

²⁶ siehe <http://www.ejn-crimjust.europa.eu/>

²⁷ Aufrufbar unter http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm



Ein weiterer wichtiger Vorteil des Europäischen Gerichtsatlas ist die Möglichkeit, Antragsformulare für die internationale Rechtshilfe in den von den Gemeinschaftsverordnungen über die Zustellung von Schriftstücken, die Beweisaufnahme oder die

Anerkennung von Gerichtsentscheidungen anerkannten Formaten online auszufüllen und abzuschicken.

Es handelt sich um ein Werkzeug, dass vom EJNZ viel weiter entwickelt wurde als vom Netz für Strafsachen. In diesem Sinne passen sich die zivilrechtlichen [Formblätter](#) völlig an die in den Gemeinschaftsverordnungen veröffentlichten Modelle an. Daher ist eine automatische und autorisierte Übersetzung der offiziellen Felder der Formblätter möglich - nicht jedoch des Inhaltes-. Im Gegenteil dazu befindet sich das äquivalente Produkt des Europäischen Justiznetzes für Strafsachen- [Compendium](#) genannt - noch in der Entwicklungsphase und das Antragsformular für justizielle Strafrechtshilfe wird den Justizakteuren nur auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt.

IV. Schlussfolgerungen: die positiven Erfahrungen des EJN in Zivil- und Handelssachen

Das Netz hat in den drei Jahren seines Bestehens eine beachtliche Dynamik in der institutionellen Arbeit an den Tag gelegt. In dieser Zeit hat es seinem Auftrag, den Zugang zu den Gerichten unionsweit zu erleichtern, mit folgenden Maßnahmen entsprochen:

- Internetpräsenz eines Informationssystems für die Öffentlichkeit. Das Ziel der Homepage besteht dem Auftrag des Netzes entsprechend darin, den Bürgern, die mit Rechtsstreitigkeiten mit „grenzüberschreitenden“ Bezügen –also in einem anderen Mitgliedsstaat– befasst sind, die Verfahrensbeteiligung zu erleichtern. Die dazu eingerichtete mehrsprachige Datenbank ist auf allgemeines Lob gestoßen;
- Den Mitgliedern des Netzes steht über das Extranet ein eigenes Informationssystem zu Verfügung (CIRCA);
- Zur Homepage wurde ein mehrsprachiges Poster mit Angabe der URL veröffentlicht und an alle Mitgliedstaaten verteilt;
- Veröffentlichung und Verteilung von Broschüren zum Netz an Angehörige von Rechtsberufen und für die Öffentlichkeit;
- Unterstützung und Ausführung von Werbekampagnen mit Gemeinschaftsfinanzierung, Seminare, Foren...

Im operativen Bereich vollzog sich die Arbeit der Kontaktstellen mit einem flexiblen, informellen und unbürokratischen Ansatz in der Unterstützung und Beratung von Zentralstellen und Gerichtsbehörden. Das Netz hat seine Vermittlungsfunktion sowohl angesichts des Vorhandenseins konkreter Instrumente oder Verordnungen entfaltet, die justizielle Kooperationsmechanismen enthalten, als auch in den Fällen, bei denen es sich um Verordnungen handelt, die keine Hilfsverfahren vorsehen, wohl aber Verfahren zur gerichtlichen Anerkennung, wie es beispielsweise bei der Verordnung Brüssel I der Fall ist. Parallel hierzu haben auch die Kontaktstellen ihre Hilfs- und Vermittlungsfunktion entfaltet, in solchen Fällen, in denen keine gemeinschaftsrechtliche Vorschrift anwendbar ist und auch kein internationales Übereinkommen.

Schließlich erfüllt das Netz eine weitere bedeutende Aufgabe in der Bereitstellung seiner Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen bei der Vorbereitung neuer Rechtsakte durch die Gemeinschaftsinstitutionen. In dieser Hinsicht befindet sich das Netz in einer privilegierten Stellung, da es seine Erfahrungen einerseits beim Erlass neuer Rechtsakte einbringen kann, zugleich aber auch bei der Prüfung und Änderung bestehender Rechtsakte.